

Städte- und Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Nördrh.-Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

40221 Düsseldorf



Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

04.12.1995/lk

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617 2 85
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtsparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

50.52.07

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes
(Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Anhörung am 14. Dezember 1995

Ihr Schreiben vom 08.11.1995 - I. 1. D.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrem o. g. Schreiben gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

A - Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf

Zu 1.

Das Ziel des Landespflegegesetzes, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre und vollstationäre Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten, ist einschränkungslos zu bejahen.

Zu 2.

Um das Ziel des Landespflegegesetzes zu erreichen, bedarf es eines Gesetzes, das den Vorgaben der §§ 8 und 9 PflegeVG gerecht wird. Danach tragen Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen gemeinsam die Verantwortung für das Erreichen der oben genannten Ziele. Der Gesetzentwurf wird dieser gemeinsamen Verantwortung jedoch nicht gerecht. Die Hauptlast der Verantwortung wird vielmehr einseitig den Kommunen übertragen.

Zu 3.

Die Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung sind nicht erfüllt. Durch den Gesetzentwurf werden den Kommunen zahlreiche neue Aufgaben übertragen, ohne daß gleichzeitig im Gesetz eine Regelung über die Deckung der Kosten getroffen wird.

Zu 4.

Der Gesetzentwurf entspricht auch nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz bzw. des Art. 70 Landesverfassung. Danach muß das Gesetz selbst Umfang sowie Höhe der Leistungen konkret bestimmen und dabei u.a. die wesentlichen Leistungskriterien festlegen. Dies darf nicht Rechtsverordnungen überlassen bleiben, wie nach dem Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Zu 6.

Im Grundsatz ist das Prinzip erfüllt.

Zu 7.

Wir sind der Meinung, daß die Zuständigkeitskompetenzen für Planung und Förderung der Einrichtungen gemäß dem Regelungsauftrag nach § 9 PflegeVG nicht sinnvoll zugewiesen sind. Sowohl bei der Planung als auch bei der Förderung soll das Land die Regelungskompetenz erhalten, während die Durchführung den Kommunen obliegen soll. Hier ist eine stärkere Mitwirkung der Kommunen vonnöten. Planungsempfehlungen dürfen nur von den Kommunen allein und Förderungsbestimmungen nur im Einvernehmen mit ihnen erlassen werden.

Zu 8.

Wir können nicht erkennen, daß es sich bei der Kompetenzzuweisung für Planung und Förderung der Einrichtungen um einen Mittelweg zwischen vollständiger Kommunalisierung und vollständiger Landeszuständigkeit handelt. Die Regelungskompetenz behält sich ausschließlich die Landesregierung vor.

Zu 9.

Wir gehen davon aus, daß die sozialpflegerische Betreuung im Rahmen des Grundsatzes der ganzheitlichen Pflege von den Pflegekassen sicherzustellen ist.

Zu 10.

Nach unserer Meinung ist der Personenkreis der jungen pflegebedürftigen Menschen insbesondere auch der HIV-Infizierten im Landespflegegesetz kaum ausreichend zu berücksichtigen. Die derzeit auftretenden Schwierigkeiten sind nämlich schon durch das Pflegeversicherungsgesetz vorgegeben, das im wesentlichen nur die Pflege und hauswirtschaftliche Verrichtung regelt. Hierdurch sind Probleme bei den genannten Personengruppen im Rahmen der Behandlungspflege und der Eingliederungshilfe entstanden. Deshalb sind die Länder aufgerufen, darauf zu drängen, daß das Pflegeversicherungsgesetz insoweit arrondiert wird.

Zu 11.

Da es im Landespflegegesetzentwurf an entsprechenden Bestimmungen über Qualität und Leistung fehlt und die Rechtsverordnungsentwürfe noch nicht vorliegen, kann die Frage derzeit nicht beantwortet werden. Die wesentlichen Leistungs- und Förderungskriterien sollten im Gesetz enthalten sein.

Zu 12.

Es ist dem Gesetzgeber dringend zu empfehlen, das Landespflegegesetz nicht vor Kenntnis der vorgesehenen Rechtsverordnungen zu verabschieden. Wir sind auch der Meinung, daß eine ordentliche Beratung nur bei Vorliegen der Rechtsverordnungsentwürfe möglich ist, zumal die Ermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt sind, wie es Art. 80 GG und 70 Landesverfassung vorschreiben.

Zu 13.

Wünschenswerte und umfangreichere Regelungen auf Landesebene z.B. zu Gunsten junger pflegebedürftiger Menschen bedingen nach unserer Auffassung eine Klarstellung bzw. Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen im Pflegeversicherungsgesetz und können nicht durch das Landespflegegesetz geregelt werden.

B - Investitionen

Zu 1.

Ausgehend von der Regelung im Pflegeversicherungsgesetz halten wir eine pauschale Regelung für vertretbar. Diese sollte aber leistungsbezogen sein. Eine entsprechende Regelung fehlt im Landespflegegesetz. Für dringend erforderlich halten wir allerdings, daß sich das Land entsprechend seiner Verantwortung nach § 9 PflegeVG an der pauschalen Förderung zur Hälfte beteiligt.

Zu 2

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Eine Vollfinanzierung wird für Träger genügend Anreize geben, Tages- und Kurzzeitpflegeplätze einzurichten.

Zu 3.

Wir sind der Meinung, daß die komplementären Dienste nicht dem Regelungsbereich des Pflegeversicherungsgesetzes unterliegen, sondern nach dem Bundessozialhilfegesetz zu fördern sind, wie es derzeit bereits erfolgt. Für eine landesrechtliche Regelung ist deshalb kein Raum.

Zu 4.

Unseres Erachtens ergibt sich aus § 9 PflegeVG, daß sich das Land zur Hälfte an den Investitionskosten für stationäre Einrichtungen zu beteiligen hat und sie nicht allein den überörtlichen Trägern überlassen kann. Angesichts der umfassenden Regelungskompetenz der Landesregierung sollte eine Interessenquote bei der Förderung im Gesetz vorgesehen werden. Diese hat sich nach unseren Vorstellungen auf 50% zu belaufen.

Zu 5.

Diese Frage ist nach unserer Meinung zu bejahen. Das Landesprogramm wird dazu beitragen, in relativ kurzer Zeit das derzeitige Defizit an Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen abzubauen.

Zu 6.

Ursprünglich war vom Bundesgesetzgeber eine monistische Finanzierung der Pflegeeinrichtungen beabsichtigt. Diese hat sich jedoch nicht durchsetzen können, so daß es in der Hand des Landes liegt, ob und wie hoch es die Pflegeeinrichtungen subventionieren will. Von einer dualen Finanzierung im Sinne der Krankenhausfinanzierung kann nur bei einer 100% Förderung die Rede sein.

Zu 7.

Welche Kostenbelastungen auf die Kommunen und Landschaftsverbände im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen zukommen, kann von uns derzeit nicht zuverlässig beziffert werden. Was die ambulanten Pflegedienste angeht, sind die Vergütungsvereinbarungen im Augenblick nur mit wenigen Pflegediensten bzw. deren Verbänden abgeschlossen. Hiervon hängt aber ab, in welchem Umfange die Sozialhilfe die Leistungen der Pflegekassen bei Pflegebedürftigen zu ergänzen hat. Auch läßt sich noch nicht errechnen, welche Kosten auf die Kommunen durch die Einrichtung von Beratungsstellen und Pflegekonferenzen sowie die Bedarfsplanung zukommen, da uns die näheren Regelungen insbesondere durch Rechtsverordnungen fehlen.

Zu 8.

Diese Frage kann von uns nicht beantwortet werden.

Zu 9.

Die kommunalen Spitzenverbände verfügen über keine Erkenntnisse, wie viele Heimbewohner wegen der beabsichtigten Investitionskostenregelung auch weiterhin auf staatliche Leistungen angewiesen bleiben. Die Berechnungen des Landes liegen uns nicht vor und können von uns deshalb nicht nachvollzogen werden.

Zu 10.

Aus dem gleichen Grunde kann auch die Frage 10 nicht beantwortet werden.

Zu 11.

Das gleiche gilt für die im Gesetzentwurf von der Landesregierung geschätzten Einsparvolumina durch das Pflegeversicherungsgesetz für die Träger der Sozialhilfe. Solange die Pflegevergütungsvereinbarungen für den ambulanten Bereich zwischen den Pflegekassen und den Pflegediensten nicht abgeschlossen sind, kann zuverlässig der Umfang der Entlastung der Sozialhilfe nicht errechnet werden.

Zu 12.

Wenn es bei den Regelungen im Gesetzentwurf verbleibt, kommen auf die Kommunen Kosten für die Einrichtung von Beratungsdiensten, für die Geschäftsführung von Pflegekonferenzen und für die Durchführung der Bedarfsplanung zu.

Zu 13.

Die Nichtübernahme der alten Last ist zweifellos mit dem dualen System nicht vereinbar, da dieses von einer 100% Übernahme der Investitionskosten ausgeht. Es wird die Pflegebedürftigen entsprechend belasten, weil diese „alte Last“ in den Pflegesatz einfließen muß. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

C-Pflegewohngeld

Zu 1.

Diese Frage ist unseres Erachtens zu bejahen, weil mit dem Pflegegeld für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger die Investitionskosten zu 100% gefördert werden. Wir erwarten, daß der Bund wie bisher die entsprechenden Leistungen für Kriegsopferfürsorgeempfänger übernimmt.

Zu 2.

Wir halten die Zielrichtung des Pflege Wohngeldes für sinnvoll und stimmen deshalb dessen Einführung zu. Wir erwarten allerdings, daß sich das Land entsprechend seiner Verantwortung zur Hälfte an diesem Zuschuß beteiligt.

Zu 3.

Richtig ist, daß weiterhin eine erhebliche Zahl von Pflegebedürftigen auf Sozialhilfe angewiesen ist, weil ihr Einkommen unter den "Hotelkosten" liegt. Prozentual läßt sich die Zahl nicht genau beziffern. Der angegebene Prozentsatz von 40% könnte durchaus zutreffen.

Zu 4.

Wir wüßten nicht, was außer finanziellen Gründen gegen ein Pflege wohngeld auch im teilstationären Bereich sprechen sollte. Allerdings ist auch hier eine finanzielle Beteiligung des Landes erforderlich.

Zu 5.

Nach unserer Meinung sprechen sozialpolitische Aspekte für die Einführung; rechtliche Aspekte sind jedoch zu prüfen.

Zu 6.

Diese Frage ist unseres Erachtens zu bejahen.

D - Strukturregelungen/Pflegekonferenzen/Pflegebedarfsplanung

Zu 1.

Diese Frage ist nach unserer Auffassung grundsätzlich zu bejahen.

Zu 2.

Wir sind nicht der Meinung, die kommunale Pflegebedarfsplanung von Landesempfehlungen abhängig zu machen, sind vielmehr der Ansicht, daß Planungsempfehlungen nur von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und entsprechend den örtlichen Verhältnissen von den kreisfreien Städten und Kreisen zu übernehmen sind.

Zu 3.

Das Naegele-Gutachten weist in diesem Zusammenhang sicherlich einzelne Aspekte auf, die sich für Planungsempfehlungen nutzen lassen.

Zu 4.

Selbstverständlich ist eine Koordinierung in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege notwendig. Allerdings ist diese Koordinierung nach § 12 PflegeVG eindeutig eine Aufgabe der Pflegekassen und sollte deshalb auch von diesen wahrgenommen werden. Was die komplementären Dienste angeht, so ist deren Koordinierung wie bisher von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmen, wie dies im Augenblick in Arbeitsgemeinschaften erfolgt.

Zu 5.

Mit Rücksicht auf unsere Antwort zu Frage 4 möchten wir hierzu nicht Stellung nehmen.

Zu 6.

Wir sind der Meinung, daß wie bei den Pflegekonferenzen die Pflegekassen auch für die Beratung der Pflegebedürftigen zuständig sind, wie dies in § 7 PflegeVG geregelt ist. Daneben werden weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger die Pflegebedürftigen beraten, wenn es um sozialhilferechtliche Fragen geht.

Zu 7.

Wir sind der Auffassung daß ausschließlich die Pflegekassen in allgemeinen Fragen der Pflege im Sinne des § 7 PflegeVG beraten sollten, um Doppelberatung mit der Gefahr von Widersprüchen zu vermeiden.

Zu 8.

Diese Verpflichtung ist sicherlich als sinnvoll anzusehen.

Zu 9.

Wir halten den Aufbau einer kommunalen Pflegebedarfsplanung für notwendig, sprechen uns allerdings gegen landesseitig vorgegebene Empfehlungen aus. Eine Harmonisierung der pflegerischen Infrastruktur auf kommunaler Ebene läßt sich auch durch Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände erreichen.

Zu 10.

Selbstverständlich sollten auch die Einrichtungen der Behindertenhilfe stärker in die örtliche Bedarfsermittlung und -planung einbezogen werden, wenn die unter A 10 angesprochenen Fragen geklärt sind.

Zu 11.

Diese Frage vermögen wir nicht zu beantworten.

Zu 12.

Wir können uns nicht vorstellen, welchen Sinn eine Pflegeberichterstattung des Landes haben sollte.

Zu 13.

Rahmenregelungen über den Aufbau einer Qualitätssicherung sind in § 80 PflegeVG enthalten. Danach haben in erster Linie die Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen für die Qualitätssicherung der Pflege zu sorgen.

Zu 14.

Eine Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Bedarfsermittlung und -planung halten wir für dringend erforderlich, da diese im Gegensatz zu den Kreisen über die größere Orts-

kenntnis verfügen und im großen Umfange im Rahmen der Delegation die Sozialhilfearbeiten für die Kreise durchführen.

Zu 15.

Wir halten es nicht für notwendig, daß der kommunale Bedarf durch die Landschaftsverbände als Voraussetzung der Förderfähigkeit einer Einrichtung bestätigt wird. Wenn die Kreise und Städte durch ihre Planung den Bedarf festgestellt haben, muß dies ausreichen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Stephan Articus

12/151